

**FEUER-BU - Mühlen mit besonderen technischen Sicherheitsvorrichtungen -
FBU91**

Der Prämienberechnung wurde das Vorhandensein nachfolgender Voraussetzungen zugrundegelegt:

Ausreichende Installationen von speziellen Sicherheitsvorrichtungen, wie z. B. Drehzahl- und Stillstandswächter, Staub- und Füllstandsmelder, automatische Alarm- und Abstellvorrichtung u.ä. sowie Notschalter zur Abschaltung der Kraftstromversorgung in allen Stockwerken der Mühle und/oder Maschinen-Einzelantrieb (hiebei dürfen nur maximal 25 % des Maschinenbestandes mittels Transmissionen angetrieben werden).

Die Auflassung oder Einschränkung der Funktion der Einrichtungen stellt eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung im Sinne des Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung dar.